

Anlage 6.1_Abwägung zu B 1.27

B 1.27 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Straße 113, 53115 Bonn
hier: Schreiben vom 13.02.2017 und 20.03.2017

Schreiben vom 13.02.2017

Kunze, Lars

Von: Becker, Oliver <Oliver.Becker@lvr.de>
Gesendet: Montag, 13. Februar 2017 07:14
An: Kunze, Lars
Betreff: Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr. 12 "Prümer Wall/Himmeroder Wall",
4. Änderung

Sehr geehrter Herr Kunze,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen. Meine verspätete Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.

Das Plangebiet tangiert im historischen Bereich sowohl den Himmeroder Hof, den ehemaligen Wall, den ehemaligen Stadtgraben sowie die Stadtmauer.

Der aus dem 17./18. Jahrhundert stammende Himmeroder Hof geht auf einen Hof des 14. Jahrhunderts des Zisterzienserklosters Himmerod in der Eifel zurück. Es ist daher davon auszugehen, dass sich hier noch Reste der alten Hofanlage im Untergrund als vermutetes Bodendenkmal erhalten haben.

Auf der Urkarte Rheinbachs von 1821 ist innerstädtisch vor der Stadtmauer die Wegbezeichnung „Auf'm Wall“ verzeichnet, die darauf hinweist, dass an die Stadtmauer angrenzend ein Wall stand, der als Wehgang diente. Der Plan von 1821 zeigt darüber hinaus, dass in Höhe des Himmeroder Hofes ein Halbturm an die Stadtmauer ansetzt. Reste hierzu werden sich, gleichfalls als vermutetes Bodendenkmal, im Untergrund noch erhalten haben.

Nach außen hin schließt die Stadtbefestigung in der Regel mit einem Stadtgraben. Gelegentlich diente der Aushub aus dem Graben als dammartiges Annäherungshindernis. U.U. ist die Flurbezeichnung „Auf'm Damm“ auf der Urkarte von 1821 so zu verstehen, sodass auch hier von einem vermuteten Bodendenkmal auszugehen ist.

Die Planung sieht zudem eine Überbauung über den historischen Stadtgrundriss vor. Die Begründung des architektonischen Entwurfsgedanken mit dem bewussten Abrücken vom historischen Stadtgrundriss kann aus Sicht der Bodendenkmalpflege nicht nachvollzogen werden, da eine Überplanung der Stadtmauer dem fortifikatorischen Charakter einer Stadtmauer widerspricht. Der optische Eindruck einer durchgehenden Mauer würde durch die Überplanung zerstört. Darüber hinaus ist bei den erforderlichen Erdarbeiten von einer Zerstörung weiterer bedeutender vermuteter Bodendenkmäler auszugehen.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB) voraus. Zu beachten ist darüber hinaus der Planungsleitsatz des § 11 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG). Danach haben die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Auch hieraus ergibt sich die Pflicht zur Klärung, ob und in welchem Umfang planungsrelevante Bodendenkmalsubstanz i.S.d. § 2 DSchG im Plangebiet erhalten ist. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Die vorgestellten Planungen greifen massiv in die historische Substanz des Rheinbacher Stadtkerns und damit wenigstens in vermutete Bodendenkmäler ein, sodass deren angemessene Erhaltung gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. § 11 DSchG hierdurch nicht sichergestellt würde. Gegen die Planungen bestehen insoweit erhebliche Bedenken.

Für Rückfragen und weiter Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Oliver Becker

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel.: 0228/9834-187
oliver.becker@lvr.de
www.lvr.de

Schreiben vom 20.03.2017

Von: Becker, Oliver <Oliver.Becker@lvr.de>
Gesendet: Montag, 20. März 2017 14:43
An: Kunze, Lars; Thuenker-Jansen, Margit
Betreff: Bebauungsplan Rheinbach Nr.12, "Prümer Wall - Himmeroder Wall", 4. Änderung

Sehr geehrte Frau Thünker-Jansen, sehr geehrter Herr Kunze,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen. Meine verspätete Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.

Das Plangebiet tangiert im historischen Bereich sowohl den Himmeroder Hof, den ehemaligen Wall, den ehemaligen Stadtgraben sowie die Stadtmauer.

Der aus dem 17./18. Jahrhundert stammende Himmeroder Hof geht auf einen Hof des 14. Jahrhunderts des Zisterzienserklosters Himmerod in der Eifel zurück. Es ist daher davon auszugehen, dass sich hier noch Reste der alten Hofanlage im Untergrund als vermutetes Bodendenkmal erhalten haben.

Auf der Urkarte Rheinbachs von 1821 ist innerstädtisch vor der Stadtmauer die Wegbezeichnung „Auf'm Wall“ verzeichnet, die darauf hinweist, dass an die Stadtmauer angrenzend ein Wall stand, der als Wehrgang diente. Der Plan von 1821 zeigt darüber hinaus, dass in Höhe des Himmeroder Hofes ein Halbturm an die Stadtmauer ansetzt, Reste hierzu werden sich, gleichfalls als vermutetes Bodendenkmal, im Untergrund noch erhalten haben.

Nach außen hin schließt die Stadtbefestigung in der Regel mit einem Stadtgraben. Gelegentlich diente der Aushub aus dem Graben als dammartiges Annäherungshindernis. U.U. ist die Flurbezeichnung „Auf'm Damm“ auf der Urkarte von 1821 so zu verstehen, sodass auch hier von einem vermuteten Bodendenkmal auszugehen ist.

Die Planung sieht zudem eine Überbauung des historischen Stadtgrundrisses vor. Die Begründung des architektonischen Entwurfsgedanken mit dem bewussten Abrücken vom historischen Stadtgrundriss kann aus Sicht der Bodendenkmalpflege nicht nachvollzogen werden, da eine Überplanung der Stadtmauer dem fortifikatorischen Charakter einer Stadtmauer widerspricht. Der optische Eindruck einer durchgehenden Mauer würde durch die Überplanung zerstört. Darüber hinaus ist bei den erforderlichen Erdarbeiten von einer Zerstörung weiterer bedeutender vermuteter Bodendenkmäler auszugehen.

Die vorgestellten Planungen greifen massiv in die historische Substanz des Rheinbacher Stadtkerns und damit wenigstens in vermutete Bodendenkmäler ein, sodass deren angemessene Erhaltung gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. § 11 DSchG hierdurch nicht sichergestellt würde. Der geplanten Maßnahme stehen insoweit zunächst Gründe des Denkmalschutzes entgegen, da, bedingt durch die erforderlichen Erdingriffe, die Zerstörung bzw. Beeinträchtigung der Bodendenkmalsubstanz wie auch des Erscheinungsbildes einer befestigten Stadt zu erwarten sind.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Zu beachten ist darüber hinaus der Planungsleitsatz des § 11 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG). Danach haben die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Auch hieraus ergibt sich die Pflicht zur Klärung, ob und in welchem Umfang planungsrelevante Bodendenkmalsubstanz i.S.d. § 2 DSchG im Plangebiet erhalten ist. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Bei einem Ortstermin am 14.03.2017 wurden die o.g. Bedenken seitens des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland gegenüber der Stadt Rheinbach nochmals vorgetragen, sodass eine entsprechende Berücksichtigung und Abwägung erfolgen konnte.

Als Ergebnis dieses Ortstermins ist festzuhalten, dass eine bauvorgreifende archäologische Untersuchung der Erdarbeiten zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation von

Anlage 6.1_Abwägung zu B 1.27

Funden zur angemessenen Berücksichtigung der bodendenkmalpflegerischen Belange als Ausgleich erforderlich ist. Dabei ist die Befunderhaltung, insbesondere bei herausragenden Befunden wie z.B. Fundamentresten der Stadtmauer, sicherzustellen und in die weiteren Planungen zu integrieren.

Hierzu biete ich Ihnen an, diese Begleitung durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22 durchführen zu lassen. Für eine bessere organisatorische (z.B. evtl. zu stellendes Baugerät) und zeitliche Planung darf ich Sie bitten, sich mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme unmittelbar mit den dortigen KollegInnen terminlich abzustimmen. Sollte dies Ihrerseits nicht gewünscht sein oder eine archäologische Begleitung durch die Außenstelle Overath aus anderen Gründen nicht zustande kommen, weise ich darauf hin, dass dann von Ihnen eine archäologische Fachfirma hierfür zu beauftragen wäre. Hierzu wäre gemäß § 13 DSchG NRW zunächst eine Grabungserlaubnis bei der Oberen Denkmalbehörde, in Ihrem Fall dem Rhein-Sieg-Kreis – Der Landrat –, zu beantragen.

Im Übrigen möchte ich Sie bitten, mich im Baugenehmigungsverfahren nochmals zu beteiligen.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Oliver Becker

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel 0228/9834-187
Fax 0221/8284-0778

oliver.becker@lvr.de
www.lvr.de

Beschlussentwurf zu B 1.27:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 13.02.2017 und 20.03.2017 eingegangenen Stellungnahmen, die unter dem Punkt B 1.27 zusammengefasst wurden, wie folgt zu entscheiden:

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland soll mit der Durchführung einer bauvorgreifenden archäologischen Untersuchung im Zuge der Erdarbeiten beauftragt werden. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland soll zudem im Zuge der Baugenehmigungsphase außerhalb des Bebauungsplanverfahrens nochmals mit beteiligt werden.

Die eingegangene Stellungnahme vom 13.02.2017 des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen der mit Schreiben vom 20.03.2017 unter dem Punkt B 1.27 zusammengefassten Stellungnahmen vom 13.02.2017 und 20.03.2017 des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird gefolgt. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege wird im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren im Zuge der Baugenehmigungsphase nochmals mit beteiligt. Zudem wird das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit der Durchführung einer bauvorgreifenden archäologischen Untersuchung beauftragt. Hierzu wird das Amt mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen über den Beginn der Erdarbeiten informiert.